Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 35. —

Inhalt: Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen, S. 365. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 371.

(Nr. 9493.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen. Vom 18. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der anliegende Staatsvertrag vom 17. Juli 1884 wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die im §. 2 unter Ia und b desselben erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Sachsen und zwar der Gemeinde Großgestewitz im Amtsbezirke Löbitz, Kreises Weißenfels, zugetheilt.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in der Gemeinde Großgestewitz in Geltung stehen.

§. 3.

Dagegen werden die im §. 2 unter IIa und b erwähnten Gebietstheile an das Herzogthum Sachsen-Meiningen abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1891.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Staatsvertrag,

betreffend

die Abänderung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in den Fluren Großgestewitz einerseits und den Fluren Kauerwitz und Kasekirchen andererseits.

Vom 17. Juli 1884.

Die durch den Rezeß vom 19. November 1850, welcher von den beiden Landesregierungen unter dem $\frac{\text{20. Januar}}{\text{21. Februar}}$ 1852 genehmigt worden ist, festgestellte Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, und zwar zwischen den Fluren Großgestewitz Preußischerseits und Kauerwitz und Kasekirchen Sachsen-Meiningischerseits, muß in Folge von Vorfluthsregulirungen abgeändert werden.

Von den seitens der respektiven Regierungen zur Abänderung der Landesgrenze ernannten Kommissarien, und zwar:

a) seitens des Königreichs Preußen, dem Königlichen Landrath des Kreises Weißenfels Herrn Adolf von Richter und

b) seitens des Herzogthums Sachsen-Meiningen, dem Herzoglichen Hofrath und Landrath des Kreises Saalfeld Herrn Hermann Schneider,

wird unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen nachstehender Rezeß abgeschlossen:

§. 1.

Bisheriges Verhältniß.

Die vorbezeichnete Landesgrenzstrecke wurde bisher durch den sogenannten Ritschkenbach, einen unbedeutenden, größtentheils im Jahre trockenen Graben

gebildet, und zwar durch die Mittellinie desselben. Zur Begrenzung waren die Landesgrenzsteine Nr. 157 bis 170, abwechselnd auf dem rechten und linken Ufer des Baches stehend, errichtet.

§. 2.

Veränderung der Landesgrenze durch Ausgleich.

Diese Landesgrenzstrecke von Stein Nr. 158 bis 170 ist in dem für die Großgestewitzer Flur ausgeführten Separationsverfahren zur Herstellung besserer Vorfluthverhältnisse in der Weise vergradet worden, daß gegen die bisherige durch die Mittellinie des alten Ritschkenbachbettes gebildete Landesgrenze vom Königlich Preußischen Territorium in der Flur Großgestewitz 0,1035 ha abgeschnitten, dagegen dieselbe Fläche von den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Flurmarkungen

Kasekirchen mit	0,0340 ha
und der Flurmarkung Kauerwitz mit	0,0695 =
zusammen	0,1035 ha

der obenerwähnten Flur Großgestewitz wieder zugelegt worden sind.

Dieser gegenseitige Flächenaustausch hat im Speziellen in folgender Weise stattgefunden:

I. Zugang zum Königlich Preußischen Gebiet.

a) An Wiesen und altem Grabenareal wurde zugelegt:

1) aus der Kasekirchener Flur dem Plan Nr. 4 des Johann Ernst Fröhlich und Ehefrau in Großgestewitz	0,0146 ha	0,0106 ha 0,0040 =	Wiese, alte Grabenfläche,
2) aus der Kauerwitzer Flur dem Plan Nr. 5 des Christoph Wilhelm Pfaffe aus Großgestewitz	0,0034 =	0,0022 = 0,0012 =	Wiese, alte Grabenfläche,
3) dem Plan Nr. 6 des Karl Friedrich Jacobi in Großgestewitz	0,0212 =	0,0175 = 0,0037 =	Wiese, alte Grabenfläche,
4) dem Plan Nr. 7 des Johann Gottlieb Rothe in Großgestewitz	0,0118 =	0,0095 = 0,0023 =	Wiese, alte Grabenfläche.

b) Zum neuen Graben wurden verwendet:

1) aus der Kasekirchener Flur an Plan Nr. 4 von Großgestewitz	0,0194 =	0,0170 = 0,0024 =	Wiese, alte Grabenfläche,
Seite	0,0704 ha	0,0704 ha	

Uebertrag	0,0704 ha	0,0704 ha
2) aus der Kauerwitzer Flur an Plan Nr. 5 von Großgestewitz	0,0057 "	0,0051 " Wiese, 0,0006 " alte Grabenfläche,
3) an Plan Nr. 6 von Großgestewitz	0,0153 "	0,0142 " Wiese, 0,0011 " alte Grabenfläche,
4) an Plan Nr. 7 von Großgestewitz	0,0121 "	0,0099 " Wiese, 0,0022 " alte Grabenfläche,
Summa wie oben	0,1035 ha	0,1035 ha.

Im Ganzen wurden zur neuen Grabenfläche verwendet in der Großgestewitzer Flur zwischen Stein Nr. 157 bis 166 a = 0,0730 ha, und zwar:

neben Plan Nr. 4 des Johann Ernst Fröhlich	0,0080 ha,
" " " 5 " Christoph Wilhelm Pfaffe	0,0072 "
" " " 6 " Karl Friedrich Jacobi	0,0239 "
" " " 7 " Johann Gottlieb Rothe	0,0339 "
Summa	0,0730 ha.

II. Zugang zum Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebiet aus der Flurmarkung Großgestewitz.

a) An Wiese und alter Grabenfläche:

α) in der Kasekirchener Flur:

1) zu Plan 250½ des Karl Friedrich Zimmermann zu Kasekirchen	0,0022 ha	0,0010 ha Wiese, 0,0012 " alte Grabenfläche,
2) zu Plan 251½ des Karl Albert Dorstewitz jun. zu Kasekirchen	0,0318 "	0,0266 " Wiese, 0,0052 " alte Grabenfläche,
Summa wie oben	0,0340 ha	0,0340 ha.

β) in der Kauerwitzer Flur:

1) zu Plan Nr. 93½ und 98½ des Gustav Adolf Graul zu Kauerwitz	0,0394 ha	0,0352 ha Wiese, 0,0042 " alte Grabenfläche,
2) zu Plan Nr. 94½ des Gustav Zeschmar in Kauerwitz......	0,0028 "	0,0021 " Wiese, 0,0007 " alte Grabenfläche.
Seite	0,0422 ha	0,0422 ha

Uebertrag	0,0422 ha		0,0422 ha	
b) Zur neuen Grenzgrabenfläche wurden aus dem früheren Preußischen Gebiet verwendet:				
1) an Plan Nr. 93½ und 98½ von Kauerwitz	0,0249 =	{	0,0200 =	Wiese,
			0,0049 =	alte Grabenfläche,
2) an Plan Nr 94½ von Kauerwitz	0,0024 =	{	0,0011 =	Wiese,
			0,0013 =	alte Grabenfläche,
Summa wie oben	0,0695 ha		0,0695 ha.	

Im Ganzen wurden zur neuen Grabenfläche verwendet in der Kauerwitzer Flur

an den Plänen Nr. 93½ und 98½ des Gustav Graul zu Kauerwitz	0,0609 ha,
an dem Plan Nr. 94½ des Gustav Zeschmar zu Kauerwitz	0,0123 =
Summa	0,0732 ha.

Beschreibung der neuregulirten Landesgrenzstrecke.

§. 3.

Die neuregulirte Landesgrenzstrecke wird nunmehr durch den regulirten Bach gebildet und zwar, soweit derselbe die Grenze zwischen der Preußischen Feldmark Großgestewitz und der Sachsen-Meiningischen Feldmark Kauerwitz bildet, durch die Mittellinie des Baches, soweit derselbe aber zwischen Großgestewitz und der Feldmark Kasekirchen liegt, durch den südlichen Grabenrand, so daß hier der ganze Bach zur Feldmark Großgestewitz gehört.

§. 4.

Zur Begrenzung desselben sind unter Entfernung der bisherigen Grenzsteine Nr. 159 bis mit 162 die neuen Grenzsteine Nr. 158, 163, 164, 165, 166a und b, 167, 168, 169 und 170a und b errichtet, von welchen die Steine Nr. 163, 165, 166b, 167, 168, 169 und 170a auf dem rechten, die Steine Nr. 158, 164, 166a und 170b auf dem linken Ufer quästionirten Baches eingesetzt sind.

Die Entfernungen der vorgenannten Grenzsteine sind folgende:

von Grenzstein	Nr.	157	bis	158	65,25	Meter,
=	=	158	=	163	70,75	=
=	=	163	=	164	79,75	=
=	=	164	=	165	89,95	=
=	=	165	=	166a	183,60	=
=	=	166a	=	166b	3,15	=
=	=	166b	=	167	62,05	=

von Grenzstein Nr.	167	bis	168	....	66,40	Meter,
= =	168	=	169	....	56,60	=
= =	169	=	170a	....	5,72	=
= =	170a	=	170b	....	3,00	=
= =	170b	=	171	....	17,05	=

Unter die errichteten Grenzsteine sind als unverwesliche Merkmale Preußischerseits Schmiedeschlacken, Sächsisch-Meiningischerseits zwei Porzellantäfelchen, von denen das eine H. S. M., das andere mit „Landesgrenze" bezeichnet ist, gelegt.

Dem Grenzsteine Nr. 170b und 166a gegenüber wird auf der rechten Seite des Baches noch je ein Grenzstein Nr. 166b und 170a gesetzt, um Anfang und Endpunkt der Strecke zu markiren, auf welcher der Ritschkenbach ganz unter Königlich Preußischer Landeshoheit steht.

§. 5.

Grundlage der Regulirung.

Als Grundlage der Regulirung dienen die in Folge derselben rektifizirte Karte von der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, Sekt. V, sowie die Vermessungsregister, welche als Ergänzungen des Rezesses anzusehen sind.

Vollziehung des Rezesses.

§. 6.

Vorstehender Rezeß, welchen die Landesgrenzkarten sowie die Vermessungsregister ergänzen, ist in zwei übereinstimmenden Exemplaren von den beiderseitigen Kommissarien vollzogen.

§. 7.

Die erläuternden Anlagen, eine Nachweisung der ausgetauschten Flächen (§. 2), sowie die Situationszeichnung über die neue Landesgrenze (§. 3) sind dem Rezeßexemplar für den Königlich Preußischen Staat als ausführenden Kontrahenten angeheftet.

So geschehen Weißenfels und Saalfeld, den 17. Juli 1884.

Der Königlich Preußische Landrath.

(L. S.) v. Richter.

Der Herzoglich Sächsisch-Meiningensche Hofrath und Landrath.

Schneider.

Der vorstehende Vertrag hat auch die Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung erhalten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung 1) der Straße 11a der Abtheilung III des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bis zur Ostseite der Straße 20a, 2) der Lothringerstraße zwischen der Alten Schönhauser- und der Rosenthalerstraße und 3) der Schönhauser Allee zwischen der Oderberger- und der Schwedterstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 401, ausgegeben den 20. November 1891;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu den auf dem rechten Rheinufer zwischen Poll und Deutz auszuführenden Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 46 S. 531, ausgegeben den 18. November 1891;

3) das unterm 21. Oktober 1891 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- (Drainage-) Genossenschaft zu Hennersdorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 295, ausgegeben den 13. November 1891

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.